

Stellungnahme zu rechtlichen Konsequenzen

EINLEITUNG

Die tragischen Ereignisse des 11. September 2001 haben die Welt verändert.

Die Terroristen um Osama bin Laden haben nicht nur mit dem World Trade Center das Symbol der Vereinigten Staaten für Macht und Reichtum zerstört und mit dem Pentagon in Washington das amerikanische Symbol militärischer Stärke erheblich beschädigt.

Sie haben ca. 3.000 Menschen getötet; zumeist hochbezahlte Banker, Börsenmakler, Angestellte und Angehörige anderer Berufsgruppen, die – nahe der Wall Street – an dem seinerzeit noch wenig gebrochenen Boom an Börsen und Märkten verdienten. Das „typische Opfer“ der Terroranschläge – wenn man ein solches überhaupt bestimmen kann – war ein junger Manager, verheiratet und mit mehreren Kindern, der über ein Jahreseinkommen von mehreren 100.000 \$ verfügte.

Dementsprechend hoch sind die Schäden, die auf die betroffenen Flughafenbehörden, Fluggesellschaften und damit die Versicherungswirtschaft hinzukamen. Man rechnet mit einem Gesamtschaden von 60 bis 80 Milliarden \$. Hingegen waren die Airlines mit einer Höchstsumme von jeweils 1,5 Milliarden \$ versichert und hatten auch die übrigen Versicherungen – etwa für Gebäude und Betriebsunterbrechungen – Deckungssummen, die bei weitem nicht den aufgetretenen Schaden kompensieren konnten.

Eine unbeschränkte Geltendmachung von Ersatzansprüchen hätte den sicheren Kollaps der betroffenen Fluggesellschaften sowie wahrscheinlich auch eine Reihe von Unternehmen der Versicherungs- sowie Rückversicherungswirtschaft zur Folge gehabt.

Dies umso mehr, als seinerzeit nicht vorhersehbar war, ob durch weitere Terrorangriffe dieser Größe in der jüngeren Geschichte eingetretene Versicherungsfall noch ganz andere Dimensionen hätte annehmen können.

HAFTPFLICHTRISIKO IN DER LUFTFAHRT

Sofort nach dem Terrorangriff vom 11. September 2001 wurden weltweit allen Fluggesellschaften die Haftpflichtversicherungen gekündigt. Rechtsgrundlage hierfür war ein in allen Verträgen enthaltener besonderer Kündigungsgrund der Versicherer für den Fall eines unabsehbaren Haftungsrisikos aufgrund von Kriegseinwirkungen bzw. Terrorangriffen.

Diese Kündigungen wurden 7 Tage später wirksam und hätten den Stillstand praktisch des gesamten weltweiten Flugverkehrs zur Folge gehabt. Denn kein Vorstand einer Fluggesellschaft hätte verantworten können, die Maschinen seiner Airline ohne ausreichende Versicherungsdeckung weiterfliegen zu lassen. Mehr noch: Alle Airlines haben einen unterschiedlich großen Teil ihrer Flotten geleast. Die Leasingverträge haben jedoch stets als Voraussetzung für einen Einsatz der Flugzeuge eine ausreichende Haftpflichtversicherungsdeckung.

Um der Gefahr eines abrupten Stillstands des Flugverkehrs zu begegnen, haben alle Länder in einer gleichermaßen konzertierten Aktion staatliche Garantien zugunsten der Fluggesellschaften ausgesprochen, die die (gekündigten) Haftpflichtversicherungen bis heute ersetzen. Verschiedene Modelle sowie der Einführung des Versicherungsschutzes sind in den einzelnen Ländern in der Diskussion. So haben in Deutschland die Bundesregierung und die Versicherungswirtschaft gemeinsam eine besondere Versicherungsgesellschaft gegründet, die – zu entsprechend hohen Beiträgen – das Terror-Versicherungsrisiko übernimmt. Es ist abzusehen, dass solche oder ähnliche Modelle auch in anderen Ländern den „Schwebezustand“ staatlicher Garantien anstelle vertraglichen Deckungsschutzes ersetzen sollen.

BEGRENZUNG VON ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

Wenige Tage nach den Terrorangriffen – am 22.11.2001 – erließ der amerikanische Kongress den „Air Transportation Safety and System Stabilisation Act“ also ein Gesetz, das auf der einen Seite den Flugverkehr (wieder) sichern, darüber hinaus aber insbesondere das System zivilen Luftverkehrs stabilisieren sollte.

In erster Linie ist das Gesetz dazu gedacht, den beteiligten Fluggesellschaften das wirtschaftliche Überleben zu sichern. Aus diesem Grund ist deren Haftung auf die Höchstsumme ihrer Haftpflichtversicherung (jeweils 1,5 Milliarden \$) beschränkt.

Darüber hinaus hat das Gesetz ein bisher einmaliges System (der möglichst) unbürokratischen und außergerichtlichen Regulierung dieses einmaligen Großschadens geschaffen.

DER „VICTIM COMPENSATION FUND“

Kernstück des Gesetzes ist die Schaffung eines staatlichen Fonds in den USA zur Entschädigung aller Opfer und ihrer Angehörigen, verwaltet durch einen „Special Master“, eine vom amerikanischen Generalstaatsanwalt benannte Person, die die Entschädigungsleistungen nach Maßgabe detaillierter Regelungen abwickeln soll.

Die betroffenen Familien haben die Wahl: Wählen sie Entschädigungsleistungen aus dem Fonds, müssen sie sehr begrenzte Entschädigungssummen akzeptieren und auf die gerichtliche Geltendmachung darüber hinaus bestehender Ersatzansprüche verzichten. Ihr Vorteil ist dann eine relativ schnelle Abwicklung durch den Special Master anstelle eines langjährigen Rechtsstreits mit der Gefahr, dass am Ende des Weges, der Beklagte (zB die betroffenen Fluggesellschaft) zahlungsunfähig ist.

Umgekehrt können Sie auf Leistungen aus dem Fonds verzichten und anstelle dessen Klage vor dem Gericht des südlichen Districts von New York erheben.

DIE ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNGEN IM EINZELNEN

Im Dezember 2001 veröffentlichte der Special Master, Kenneth R. Feinberg, die erste Fassung der Entschädigungsregelungen durch den Fonds. Diese Vorschläge waren erheblicher öffentlicher Kritik ausgesetzt und führten zu einer überarbeiteten Fassung, die im März 2002 veröffentlicht wurde. Die darin enthaltenen Regelungen sind geringfügig großzügiger als diejenigen der ersten Version vom Dezember 2001.

WIRTSCHAFTLICHE SCHÄDEN

Während nach deutschem Recht wirtschaftliche Schäden wegen des Verlustes eines nahen Angehörigen gesetzlich weitgehend beschränkt sind

in Betracht kommen im Wesentlichen die Kosten der Beerdigung sowie entgangenen Unterhalts für Ehegatten und Kinder bis zum Ende von deren Ausbildung

kennt das amerikanische Recht wesentliche weitergehende Ansprüche. In den USA sind wirtschaftliche Schäden die insgesamt für die Zukunft verloren gegangenen Einkünfte des Opfers abzüglich der darauf entfallenden Steuern. Bei einem 30-jährigen Investmentbankers mit einem Jahreseinkommen von 2 Mio. \$ können hier leicht 30 Mio. \$ Schaden entstehen.

Die Entschädigungsregeln des Special Masters beinhalten hier eine Kappungsgrenze bei einem Jahreseinkommen des Opfers in Höhe von 231.000 \$. Darüber hinaus werden die Schäden abgezinst: nach den Regeln des Fonds erfolgt eine Einmal-Zahlung, die den Zinsvorteil im Verhältnis zur jährlichen Zahlungen entsprechend der Dauer des Berufslebens berücksichtigt.

Für viele Familien wird damit schon vom Ansatz her nur ein Bruchteil der Schäden ersetzt, die ihnen nach (bisherigem) amerikanischem Recht normalerweise ersetzt worden wären und die sie bei Wahl des Gerichtswegs (theoretisch) durchsetzen können.

MORALISCHE SCHÄDEN

Das US-amerikanische Schadensersatzrecht ist bekannt dafür, in Fällen der Verletzung oder Tötung einer Person enorme Schmerzensgeldansprüche zuzusprechen.

Die Gerichte „bewerten“ dabei den Verlust durch den Tod für Familie und Gesellschaft. Ersatzansprüche von mehreren Mio. \$ sind keine Seltenheit. In dem höchsten bekannten Fall wurde für den Tod zweier Privatpiloten, deren Maschine bei der Suche von Flüchtlingen über der karibischen See von der kubanischen Luftwaffe abgeschossen wurde, ein Schmerzensgeld von jeweils 80 Mio.\$ ausgeteilt.

Nach den Regeln des Entschädigungs-Fonds sind derartige Ansprüche auf 250.000 \$ begrenzt plus jeweils 100.000 \$ für einen überlebenden Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigten Kind.

ANRECHNUNG ANDERER LEISTUNGEN

Bisher war ein „ehernes“ Prinzip bei der Schadensbemessung weltweit, dass Eigenvorsorge der Familie dem Schädiger nicht zugute kommen sollte. Wenn beispielsweise ein Opfer hohe Lebens- oder Unfallversicherungen abgeschlossen hatte

und viele Kreditkarten-Unternehmen werben geradezu damit, dass bei Erwerb eines Tickets und Bezahlung mit der Karte hohe Summen im Schadensfall gezahlt werden

erhielt die Familie die Versicherungsleistung, ohne dass diese auf die Ersatzpflicht des Schädigers angerechnet wurde.

Nach den Regeln des Entschädigungs-Fonds bleibt es bei diesem Grundsatz nicht. Alle Versicherungsleistungen wie auch Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung reduzieren die Zahlungsansprüche der Familien aus dem Fonds.

TECHNISCHE ABWICKLUNG

Diesen auf den ersten Blick nachteiligen Regelungen steht das Versprechen gegenüber, Zahlungen an die Familie schnell und unbürokratisch zu veranlassen.

Der Special Master ist beispielsweise verpflichtet, innerhalb von 120 Tagen die Prüfung angemeldeter Ansprüche abzuschließen, woraufhin Zahlungen angewiesen werden können.

Dies ist im Verhältnis zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen ein signifikanter Vorteil. Kaum ein Beklagter hat vor einem amerikanischen Gericht innerhalb von 4 Monaten nach Klageerhebung substantiell zu antworten, geschweige denn wird ein Gericht innerhalb von Monaten nach Klageerhebung über die Berechtigung geltend gemachter Ansprüche entscheiden. Die Erfahrung zeigt, dass allein um die Zuständigkeit eines US-amerikanischen Gerichts für die Beurteilung eines Schadensersatzfalles mehrere Jahre lang gefochten werden kann.

So gesehen haben Familien, die eine Entschädigung gegenüber dem Special Master anstatt die Geltendmachung vor staatlichen Gerichten vorziehen, den Vorteil, über ihre begrenzten Rechte auf Schadensersatz relativ schnell entschieden werden wird.

Ob der Prozess allerdings so schnell abgeschlossen werden kann, wie die Regeln dies „auf dem Papier“ vorsehen, muss bezweifelt werden. Zu viele Unsicherheiten bestehen nach wie vor. So beginnt beispielsweise die 120-Tagesfrist erst, wenn der Special Master anerkannt hat, dass ein geltend gemachter Anspruch vollständig angemeldet ist, also alle dazu erforderlichen Informationen gegeben worden sind. Er bestimmt darüber also den Lauf der Frist.

ANWALTSGEBÜHR

Das amerikanische Rechtssystem ist des Weiteren dafür bekannt, dass auf Klägerseite tätige Anwälte praktisch stets gegen Erfolgshonorar arbeiten. Dieses System sollte man nicht verteufeln. Auf der einen Seite stechen zwar die hohen Prozentsätze

üblich sind solche zwischen 20 und 40 %

ins Auge. Auf der anderen Seite ermöglicht das System Familien den Zugang zu den staatlichen Gerichten, die aus eigener Kraft einen Prozess oder auch nur die Kosten zu dessen Aufbereitung nie finanzieren können.

Beispielsweise kann die Ermittlung der Ursachen eines Großschadens wie eines Flugzeugabsturzes mit den dazu notwendigen technischen Untersuchungen und sich erst daraus ergebende Haftungskonsequenzen im Einzelfall mehrere Mio. \$ kosten. Unter dem Gesichtspunkt „no success no money“ ist dies das Risiko der Anwaltskanzleien, die jedenfalls – und anders als in Ländern wie Deutschland – Prozesse nicht aus dem Interesse heraus führen, jedenfalls – also auch im Falle des wahrscheinlichen Prozessverlustes - ihre Gebühren vom Mandanten oder dessen Rechtsschutzversicherung zu erhalten.

Jedoch ist auch dieses System durch die Geschehnisse des 11. September 2001 durchbrochen worden. Die Association of Trial Lawyers of America (ATLA) – also die Organisation der Prozessanwälte in Amerika – hat versprochen, angesichts der „nationalen Katastrophe“ der Ereignisse Familien kostenlos gegenüber dem Special Master zu unterstützen. Gleichmaßen vereinbarten amerikanische Anwaltskanzleien äußerst moderate Erfolgsbeteiligungen für den Fall, dass ihre Mandanten den Gang vor die ordentlichen Gerichte vorziehen.

Diese Verhaltensweise ist allerdings nicht so generös, wie es auf den ersten Blick aussieht. Denn der Gesetzgeber hatte im September 2001 erwogen, im Rahmen des „Air Transportation Safety and System Stabilisation Act“ eine Begrenzung der Erfolgshonorare von Anwälten festzuschreiben.

Dies wurde von den amerikanischen Anwaltsorganisationen gewiss befürchtet. Denn es wäre vorherzusehen gewesen, dass eine in diesem Gesetz festgelegte Obergrenze auch Auswirkungen auf die Angemessenheit – oder umgekehrt Sittenwidrigkeit – von Erfolgsbeteiligungen in übrigen Verfahren gehabt hätte. So gesehen war die Ankündigung der ATLA eine taktisch kluge Reaktion – oder besser gesagt: vorbeugende Maßnahme.

AUSLÄNDISCHE FAMILIEN

In sehr viel geringerem Umfang als ursprünglich befürchtet, sind von den Ereignissen des 11. Septembers Familien betroffen worden, die nicht amerikanische Staatsbürger sind. Man rechnet dann beispielsweise damit, dass ca. 30 deutsche Opfer zu beklagen sind. Sehr viel größer sind die Zahlen allerdings aus arabischen oder mittelamerikanischen Ländern; wobei bei letzteren das Problem hinzukommt, dass es sich

häufig um illegale Einwanderer gehandelt hat.

Diesen ausländischen Familien steht das durch den „Air Transportation Safety and System Stabilisation Act“ geschaffene System gleichermaßen uneingeschränkt zur Verfügung. Der einzige Unterschied nur, dass die wirtschaftlichen Schäden unter dem Prinzip des „Law of the Domicile“, also dem Gesetz des Heimatstaates, ggf. noch geringer beurteilt werden. Dies hat beispielsweise für die Familien aus Deutschland die geschildert geringeren Schadensersatzansprüche allein deshalb zur Konsequenz, weil das deutsche Recht nur geringe wirtschaftliche Schäden ersetzt.

Andererseits hat sich als unvorhergesehenes Problem herausgestellt, dass teilweise die ausländischen Familien – wiederum insbesondere diejenigen aus arabischen oder mittelamerikanischen Ländern – für amerikanische Verhältnisse „unvorhergesehene Ausmaße“ angenommen haben. Ein Mexikaner hat beispielsweise im Regelfall sehr viel mehr Kinder als eine durchschnittliche amerikanische Familie. Besonders schwer kann der Special Master beispielsweise mit der Tatsache umgehen, dass in arabischen Ländern die Mehrfach-Ehe erlaubt ist. Diese Probleme sind noch nicht ausdiskutiert. Es wird aber bereits darüber gesprochen auch hier nachträglich bestimmte „Kappungsgrenzen“ einzubauen.

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die Ereignisse des 11. September 2001 haben auch zu tief greifenden Einschnitten in das US-amerikanische Rechtssystem geführt. Durch das „Air Transportation Safety and System Stabilisation Act“ ist ein Regulierungsmechanismus geschaffen worden, der den betroffenen Familien schnell und unbürokratisch Entschädigungsleistungen verspricht. Diese müssen also nicht in langwierigen Gerichtsverfahren Schuldfragen beweisen und riskieren, dass nach einem obsiegenden Urteil der Anspruchsgegner insolvent ist.

Wählen die betroffenen Familien diesen Weg, haben sie andererseits erhebliche Kappungsgrenzen im Hinblick auf verschiedenen Teilaspekte von Entschädigungsleistungen hinzunehmen. Diese schließt die Anrechnung der familiären Selbstvorsorge ein.

Auch das anwaltliche Gebührenrecht leistet aufgrund freiwilliger Selbstverschränkung der amerikanischen Klägeranwälte dazu einen Beitrag. Dies wurde allerdings von den amerikanischen Anwaltsorganisationen mehr deshalb initiiert, weil dadurch nachteilige Folgen für das System hoher Beteiligungen an Prozesserfolg vermieden werden sollen.

Ob die durch das spezielle Gesetz gefundenen Regelungen fair und geeignet sind, den in vielen Fällen tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen, mag bezweifelt werden. Das System ist eher dazu gedacht, den unglaublich hohen entstandenen Schaden zu begrenzen, um dadurch das wirtschaftliche Überleben von Fluggesellschaften und Versicherungen zu ermöglichen.

Inwieweit das System auf die Regulierung künftiger Großschäden übertragen werden kann, bleibt abzuwarten.

Dieser Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen betrifft nur Verfahren gegen die potentiell amerikanischen Schädiger, insbesondere also die Fluggesellschaften oder die Flughafenverwaltung von Boston wegen unzureichender Personenkontrollen. Dem gegenüber ist es den betroffenen Familien unbenommen, Leistungen aus dem Fonds einerseits zu verlangen und auf der anderen Seite die Terroristen, deren Vermögen oder jegliche Personen oder Institutionen (auch Länder) in Anspruch zu nehmen, die mit ihnen zusammengearbeitet oder sie dirigiert haben.

Daher haben amerikanische Anwaltskanzleien bereits vor längerer Zeit angekündigt, Verfahren gegen die „Schurkenstaaten“ wie auch Osama bin Laden oder dessen Helfershelfer anzustrengen. Diese Verfahren sind nicht von vornherein erfolglos oder als „Show“ zu bezeichnen. Beispielsweise hat jüngst Lybien - von den Angehörigen der Opfer der Lockerbie-Katastrophe aus 1988 verklagt – einen Betrag von 2,7

Milliarden US\$ angeboten, um eine gegen dieses Land angestregte Klage im Vergleichswege zu erledigen.